

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 46=66 (1900)

Heft: 37

Buchbesprechung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 21.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

einen kontinentalen Krieg eingreifen zu können.“ Der Haager Konferenz schenkt der General nur ein sehr bedingtes Vertrauen und bemerkt: „Wir wissen heute, dass die Haager Konferenz die Reduktion der Armeen nicht bewirkt, noch die Wünsche der Friedensfreunde realisiert hat. Keine Grossmacht, selbst Russland nicht, hat ihre im Gange befindlichen Rüstungen eingestellt und jede befolgt ihre politischen und territorialen Ausdehnungsprojekte in den verschiedenen Weltgegenden, ohne sich durch die Besorgnis vor Konflikten, die zum Kriege führen könnten, aufhalten zu lassen. „Um darzulegen, was die zur Zeit von den Staatsmännern gegebenen friedlichen Versicherungen wert sind, erwähne ich,“ bemerkt General Brialmont, „die Thatsache, dass als der erste Lord der englischen Admiralität, Mr. Goschen, im April 1899 in einer Versammlung in Sheffield äusserte: „Die Wolken, die den Horizont verdunkeln, sind verschwunden, niemals hat Europa ein friedlicheres Aussehen gehabt,“ er sogleich in seiner Eigenschaft als Chef der Marine hinzusetzte: „Nichtsdestoweniger ist der Augenblick nicht gekommen, das Kriegs- und Marinebudget zu verringern. Die, welche diese Ausgaben kritisieren, wissen nicht, was man im Auslande sagt und was dort geschieht.“ General Brialmont fordert am Schluss des Manifests die Wähler aller Parteien auf, nur solchen Kandidaten ihre Stimme zu geben, die sich schriftlich verpflichten für die Abschaffung der Stellvertretung einzutreten und die Reorganisation und Verstärkung der Armee, entsprechend den durch eine Untersuchung über die militärische Situation des Landes bei Beginn der Session festzustellenden Anforderungen zu verlangen und ein organisches Reglement zu schaffen, das den früheren Militärs bei gleichen Verdiensten das Vorrecht bei der Erlangung von Staatsämtern sichert und die Provinzen und Kommunen verpflichtet, sich dieser Regel anzuschliessen.

Etat-major de l'armée, section historique. Campagne de 1809 en Allemagne et en Autriche par le commandant Saski. Tome premier, avec une carte et quatre croquis. VIII und 586 S. 8° 1899. Tome deuxième, avec sept cartes. 386 S. 8° Paris et Nancy 1900, Berger-Levrault & Cie. Preis eines jeden Bandes Fr. 10. —

Der Feldzug von 1809 ist der letzte, in dem Napoleon seinen Willen dem Gegner aufzuerlegen vermag; er bezeichnet den Höhepunkt der Kriegführung des ersten Kaiserreiches. Schon nahmen die Ereignisse in Spanien die Kräfte des grossen Feldherrn in bedenklicher Weise in Anspruch, als er gezwungen wurde der von Österreich her drohenden Gefahr ins Auge zu blicken. Es

galt durch eine geschickte Organisation alle zu Gebote stehenden Mittel in Bewegung zu setzen und mit genauester Berechnung an die Abschätzung der möglichen Ereignisse heran zu treten. Darin liegt für den Historiker zunächst der kriegsgeschichtliche Wert des Feldzuges, der in Aspern und Wagram gipfelte und für Europa den Gedanken aufkommen liess, dass die Herrschaft Napoleons ein unabänderliches Schicksal sei.

Der Herr Verfasser nennt das vorliegende Werk eine „Studie“. Diese Bezeichnung erscheint uns jedoch nicht als die richtige. Es ist eine Sammlung aller nur irgendwie wichtigen Aktenstücke aus den verschiedensten französischen öffentlichen, geheimen und privaten Archiven, die auf die Vorbereitung und die Durchführung des Feldzuges Bezug haben; der verbindende Text spielt keine Rolle dabei, wohl aber die musterhafte Ordnung und Sichtung, in der uns das Ganze dargeboten wird.

Der erste Band des grossartigen Werkes, das vermutlich drei oder vier Bände zählen wird, beginnt mit dem Schreiben Napoleons aus Bayonne vom 28. Mai 1808, das dem Minister des Aeussern (de Champagny) befiehlt, den Gesandten in Wien (Andréossy) anzuweisen, der Hofburg Kenntnis zu geben, dass aussergewöhnliche Rüstungen Österreichs entschiedene Massnahmen seitens Frankreichs nach sich ziehen würden. — Wir sehen, trotz Napoleon war es noch die gute alte Zeit des langsamen Handelns — vergingen doch noch mehr als zehn Monate, ehe es wirklich zur Eröffnung der Feindseligkeiten kam.

Der erste Band schliesst mit dem 31. März 1809, dem Augenblick, da die für Deutschland bestimmte Armee versammelt war und Berthier nach Strassburg abreiste. Der zweite Band bringt als Einleitung die Nachrichten über die letzten Kriegsvorbereitungen und schliesst mit den nächsten Folgen der Schlacht von Eckmühl und dem Gefecht von Regensburg (22./23. April 1809), dem Beginn der Verfolgung des Hillerschen Korps. Nebenbei mag etwas erwähnt werden, was uns auffiel! Wer kennt nicht die vielgelesenen und von ganz Frankreich bewunderten Lebenserinnerungen des Generals von Marbot? Man erinnert sich auch vielleicht, mit welchem Wohlbehagen dieser miles gloriosus, der leichtsinnig die schweizerische Waffenehre beschimpfte, von seinen angeblichen Heldenthaten bei der Einnahme von Regensburg erzählt. Und nun finden wir ihn, obwohl er damals schon einen hervorragenden Grad besass, in den amtlichen Berichten mit keiner Silbe erwähnt. . . .

An diesem kleinen Beispiel mögen wir sehen, welche Fundgrube das vorliegende Werk darstellt. Wir wünschen ihm einen erspriesslichen

Fortgang und die baldige Nachfolge von ähnlichen umfassenden Sammlungen militärischer Aktenstücke aus der napoleonischen Periode.

R. G.

Eidgenossenschaft.

Manöver des III. Armeekorps 1900.

Korpsbefehl Nr. 2. Verwaltung und Verpflegung.
(Fortsetzung.)

V. Sold. 21. Die Soldauszahlung hat am 10. und 15. September und am letzten Dienstage zu geschehen.

22. Die den Stäben (bis und mit Regimentstab) zugeheilten Unteroffiziere und Soldaten, welche nicht gemeinsamen Haushalt machen können, erhalten ausser dem Sold und der Mundportion in Geld eine tägliche Soldzulage von Fr. 1.50. — Stabs- und Postsekretäre sind hierbei nicht inbegriffen.

Die nämliche Soldzulage erhalten auch die Postordonnanzen von dem Tage an, an welchem die Feldpost in Thätigkeit tritt (Reglement für die Feldpost vom 4. August 1894) bis zu dem Tage, an welchem deren Funktionen aufhören. Für den Entlassungstag wird keine Soldzulage verabfolgt.

23. Es darf je eine Postordonnanz bezeichnet werden:

- für den Armeekorpsstab nebst Guiden,
- „ jeden Divisionsstab nebst Guiden,
- „ „ Infanterie-Brigadestab,
- „ jedes Infanterie-Bataillon,
- „ „ Kavallerie-Regiment,
- „ jede Artillerie-Abteilung,
- „ jedes Geniehalbbataillon,
- „ die Telegraphenkompanie,
- „ jedes Divisionslazaret,
- „ die Korpsverpflegungsanstalt.

Die Regimentsstäbe der Infanterie und der Artillerie haben ihren Postdienst durch die Postordonnanzen eines Bataillons bzw. einer Artillerie-Abteilung, der Brigadestab der Kavallerie durch diejenige eines Kavallerie-Regiments besorgen zu lassen.

24. Detachierte Militärs werden von denjenigen Korps besoldet und verpflegt, denen sie vorübergehend zugeteilt sind. Bei Detachierungen einzelner Militärs als Ordonnanzen, Plantons etc. zu den Stäben ist deren Besoldung auf den Kontrollen der betreffenden Stäbe zu verrechnen. Bei Detachierung von Truppendetachementen wie z. B. zur Verstärkung der Bäckereimannschaft der Korpsverpflegungsanstalt ist nach Art. 140 V.-R. zu verfahren.

Auf den Marschrouten für Detachierte soll jeweilen angegeben werden, bis zu welchem Tage dieselben bei dem Korps, von dem sie herkommen, besoldet und verpflegt worden sind.

25. Den Offizieren, Unteroffizieren und Soldaten, welche zur Sicherstellung der Verpflegung für den Einrückungstag der Truppen einen Tag früher einrücken als letztere, ist für diesen Tag Sold und Mundportion zu vergüten.

Der Linientrain der Infanterie, welcher schon am 2. September einzurücken hat, bezieht für diesen Tag ebenfalls Sold und Mundportion (in Geld).

26. Offiziere, Unteroffiziere und Soldaten, welche zum Abholen der Pferde auf den Einschätzungsplätzen früher einzurücken haben als ihre Einheiten, erhalten für die betreffenden Tage Sold und Mundportion, sowie, wenn sie selbst für Unterkunft sorgen müssen, Logisvergütung (Offiziere Fr. 1.50, Unteroffiziere und Soldaten Fr. 1.—), die Unteroffiziere und Soldaten überdies eine Soldzulage

von Fr. 1.50 per Reisetag. Für die Hinreise auf die Einschätzungsplätze wird die halbe Bahntaxe (Offiziere II. Klasse, Unteroffiziere und Soldaten III. Klasse) vergütet, soweit es nicht Detachemente von 10 Mann und darüber betrifft, für welche ein Fahrgutschein auszustellen ist. Der Transport von Mannschaft und Pferden von den Einschätzungsorten auf die Korpsammelpplätze geschieht mittelst Gutscheins.

Von den Kantonskriegskommissariaten an diese Mannschaften zum Voraus bezahlte Kompetenzen sind jenen Amtsstellen durch die Rechnungsführer der betreffenden Stäbe und Einheiten zurückzuvergüten, sofern sie vorstehenden Bestimmungen entsprechen.

Offiziere, Unteroffiziere und Soldaten, die nach der Dienstentlassung ihrer Korps für Begleitung von Pferdetransporten oder zur Materialabgabe noch im Dienste verbleiben müssen, sowie Unteroffiziere und Soldaten, die zur Begleitung von kranken Pferden in Kuranstalten kommandiert werden und sich dabei selbst zu verköstigen haben, erhalten ebenfalls Sold- und Mundportion und, falls sie selbst für Unterkunft zu sorgen haben, Logisvergütung wie oben angegeben; Unteroffiziere und Soldaten überdies die Soldzulage von Fr. 1.50 per Tag.

27. Die Offiziere, welche zur Vorbereitung der Vorkurskantonnements und Rekognoscierung der Exerzierplätze ihrer Truppen kommandiert werden, erhalten für 1—2 Tage, je nach der verwendeten Zeit, und nur in ganz ausnahmsweisen Fällen für 3 Tage Sold und Mundportion, eventuell Logisvergütung von Fr. 1.50, sowie die reglementarische Reiseentschädigung mit Abzug der ersten 20 Kilometer für Hin- und Rückreise. Die Ausbezahlung erfolgt beim Diensteintritt durch die betreffenden Verwaltungsoffiziere bzw. Rechnungsrevisoren nach eingeholtem Visum des Truppenkommandanten.

28. An das Instruktionspersonal sind von den Rechnungsführern der Stäbe und Truppen keinerlei Vergütungen auszurichten.

29. Die Feldgendarmarie wird nach speziellen Verfügungen des Korpskommandanten durch den Korpskriegskommissär entschädigt.

VI. Reiseentschädigung. 30. Sofort nach Diensteintritt der Truppen sind die Kontrollen für die Reiseentschädigungen zu erstellen und in allen Fällen, wo die Besammlungsorte nicht als Waffenplätze im Distanzenzeiger aufgeführt sind, behufs Einsetzung der Distanzen direkt dem Oberkriegskommissariat einzusenden.

Das Nämliche hat hinsichtlich der Reiseentschädigungen für die Entlassung der Truppen zu geschehen. Betreffend die Besammlungs- und Entlassungsorte wird auf Beilagen 1 und 2 im Korps-Befehl Nr. 1 verwiesen.

VII. Bediente. 31. Den zur Haltung eines Civilbedienten berechtigten Offizieren, welche für diesen Dienst Mannschaften aus der Truppe verwenden, ist keine Bedientenentschädigung auszurichten.

Zur Haltung von Civilbedienten nicht berechnete berittene Offiziere der Infanterie-Bataillone und Subalternoffiziere der Artillerie und des Trains, welche eigene Pferde in den Dienst bringen und diese für Hin- und Rücktransport durch einen Wärter begleiten lassen, erhalten für den Einrückungs- und für den Entlassungstag die Bedientenvergütung nebst Reiseentschädigung (s. § 15 der Instruktion des Oberkriegskommissariats).

VIII. Verpflegung. a. Allgemeine Bestimmungen. 32. Sämtliche Infanterie-Einheiten des Armeekorps sollen schon am Einrückungstage Naturalverpflegung erhalten. Um dieselbe sicher zu stellen, rücken die Quartiermeister der Infanterie-Bataillone, sowie von